

Beihilfe für Kinder und Elterngeld

Beitrag von „Lea“ vom 22. Juli 2007 14:27

Hallo Ace,

zumindest in NRW ist es so, wie Silja schrieb: Dein Kind ist zu 80% beihilfeberechtigt. Dein Baby versicherst du nach der Geburt, die Geburts- und Klinikkosten fürs Kind zahlt die PKV dann nachträglich. Das alles funktionierte bei mir ganz reibungslos. Den Beihilfeantrag reichst du nach der Geburt ganz regulär ein; trägst halt die Daten fürs Kind ein und gut ist. Irgendwo kannst du dann ein Kreuzchen machen zur Beantragung eines Zuschusses zur Säuglingserstausstattung. Ist nicht viel, so etwa um die 100 Euro, aber immerhin!

Was das Elterngeld betrifft:

Du bekommst 67% der Differenz zwischen dem, was du netto durchschnittlich 12 (bzw. 14) Monate vor der Elternzeit verdient hast und dem, was du während der Elternzeit (also deine 8 Stunden) verdienst.

Eine für die meisten total blöde Regelung, die mich davon abhält, während meiner Elternzeit zu arbeiten. Ich hatte ursprünglich vor, auch direkt nach dem Mutterschutz für 6 Stunden, also einen Tag pro Woche in die Schule zu gehen, da die 67% für mich als Alleinerziehende doch recht dürftig sind. Allerdings fällt der Zuverdienst in Bezug aufs Elterngeld so stark ins Gewicht, dass ich für 100 Euro im Monat gearbeitet hätte, und so... Nein danke! 😠

Dir alles Gute für die Schwangerschaft! 😊

LG aus der Elternzeit,

Lea